



## Hausordnung

### der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHÖV NRW)

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie das gesamte Gelände der FHÖV NRW (Zentralverwaltung, Abteilungen, Studienorte und Außenstellen).

(2) Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen, die sich auf den Grundstücken und in den Gebäuden der FHÖV NRW aufhalten, verbindlich. Mit Betreten des Geländes der FHÖV NRW erkennt jeder Besucher/jede Besucherin diese Hausordnung als verbindlich an.

#### § 2 Hausrecht

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGÖD) ist der Präsident/die Präsidentin für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin geht das Hausrecht auf den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin über.

(2) Der Präsident/die Präsidentin kann Mitglieder oder Angehörige der FHÖV NRW mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Sie nehmen diese Funktion als sog. *Hausverantwortliche* wahr. Hausverantwortliche sind in den Abteilungen die Leiterinnen oder Leiter der Abteilung, sowie in Vertretung des Leiters oder der Leiterin der Abteilung die jeweiligen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Studienorte und der Außenstellen der FHÖV NRW.

(3) Die/der jeweilige Hausverantwortliche ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der Aufgaben durch einen/eine von ihm/ihr zu bestimmenden/bestimmende Mitarbeiter/Mitarbeiterin vertreten zu lassen.

(4) In den Räumen, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, übt der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin der Veranstaltung das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung aus.

(5) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und in Beschwerdefällen ist der Präsident/die Präsidentin unverzüglich zu unterrichten. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung liegen vor:

1. bei erheblichen Störungen oder Behinderungen des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes, der Tätigkeit der Gremien oder der Verwaltung;
2. beim widerrechtlichen Eindringen in die Räume der FHÖV NRW;
3. bei der Weigerung, den Weisungen des/der Hausverantwortlichen nachzukommen (insbesondere Verlassen des Gebäudes, Verlassen des Geländes);
4. bei Zerstörungen oder Beschädigungen von Gebäuden, Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten;
5. wenn es in den von der Hausordnung erfassten Bereichen zu strafbaren oder mit Geldbuße bedrohten Handlungen kommt (insbesondere Handlungen gegen Personen).

Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit dieser Hausordnung stehen (insbes. Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Nötigung). Die eigenen Rechte der Betroffenen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Ordnung des Verkehrs**

(1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts und insbesondere der Straßenverkehrsordnung finden auf dem gesamten Gelände der FHÖV NRW Anwendung und werden für verbindlich erklärt.

(2) Das Befahren des Geländes der FHÖV NRW erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem Gelände der FHÖV NRW beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

(3) Vor den Gebäuden der Fachhochschule und auf den eigenen Parkflächen dürfen Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt. Eingänge, Rettungswege, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten; auf ausgewiesenen Sperrflächen und Parkverbotsflächen ist das Parken unzulässig. Bei ordnungswidrigem Parken und insbes. aus Sicherheitsgründen können Fahrzeuge auf Kosten des Halters / der Halterin abgeschleppt werden. Auf Parkplätzen, die auf dem Gelände der FHÖV NRW als Behindertenparkplätze ausgewiesen sind, darf nur mit einem gültigen amtlichen, sichtbar ausgelegtem Parkausweis für Schwerbehinderte geparkt werden.

#### **§ 4 Betreten der Dienstgebäude**

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten zum Betreten der einzelnen Dienstgebäude werden jeweils durch Aushang in den Eingangsbereichen oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben. Dies gilt auch für den Fall geänderter oder eingeschränkter Öffnungszeiten.

(2) Das Mitbringen von Tieren, insbesondere in Lehrveranstaltungen gilt grundsätzlich als Störung des dienstlichen Betriebs und ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen können Hunde nach Absprache und mit vorheriger Genehmigung des Vorgesetzten und des Hausverantwortlichen mit zum (Büro-)Dienst gebracht werden, wenn der dienstliche Betrieb dadurch nicht gestört wird. Das Mitbringen von medizinischen Begleithunden (Assistenzhunden) ist von den vorgenannten Regelungen ausgenommen.

(3) Die Benutzung von Segways, Rollern, Inlinern, Skateboards etc. innerhalb der Dienstgebäude ist verboten. Private Fahrräder dürfen nicht mit in das Dienstgebäude gebracht werden, sofern sie nicht platzsparend ins Haus getragen werden können (Gepäckstück).

#### **§ 5 Nutzung der Räume**

(1) Die Nutzung der Räume zu Zwecken, die nicht denen der FHÖV NRW entsprechen, ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mietbedingungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin der FHÖV NRW gestattet.

(2) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte kann nur auf Antrag und nach Genehmigung durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter erfolgen, sofern mietvertragliche Vereinbarungen der Überlassung nicht widersprechen.

(3) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der FHÖV NRW dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.

#### **§ 6 Ordnung innerhalb der Räume**

(1) Die Räume und Einrichtungen der FHÖV NRW sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher haftbar gemacht.

(2) Die Verantwortlichen und die Nutzer der Räume sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird. Elektrisch betriebene Geräte sind, soweit dies betriebsbedingt möglich ist, auszuschalten. Sofern dies nicht automatisch geschieht, sind Außenjalousien nach Ende der Veranstaltung hochzufahren, dies gilt zur Vermeidung von Schäden gleichermaßen bei stürmischem Wetter.

(3) Die Einhaltung energiesparender Maßnahmen obliegt allen Nutzern der Gebäude der FHÖV NRW. Hierzu gehören insbesondere:

Kurzfristiges Lüften der Räume in der Heizperiode, Vermeidung überhöhter Raumtemperaturen durch das Regulieren der Heizkörperventile, dem Nutzungszweck angepasster Einsatz von elektrischer Beleuchtung.

(4) Räume mit betriebstechnischen Anlagen (z.B. Heizungsräume, Klimatechnik, Aufzugstechnik, Serverräume) dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

(5) Während der Dienstzeit sind die Diensträume auch bei kurzfristiger Abwesenheit zu verschließen.

## **§ 7 Aufzugsanlagen**

Bei Benutzung der Aufzugsanlagen sind die Benutzungsanweisungen, Verbote und Beschränkungen unbedingt zu beachten. Den Anweisungen des Personals der Hausverwaltung muss Folge geleistet werden. Bei Brandalarm darf der Aufzug nicht benutzt werden.

## **§ 8 Aushänge und Sonstiges**

(1) Aushänge und Flugzettel sind nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.

(2) Werbung darf nur in Abstimmung mit den Hausverantwortlichen ausgelegt bzw. aufgehängt oder verteilt werden.

(3) Das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten, Münzkopiergeräten und sonstigen Geräten bedarf der Genehmigung des für Liegenschaften zuständigen Dezernates der FHÖV NRW. Die Genehmigung ist im Rahmen der Antragsstellung der Bedarfsstelle über das elektronische Beschaffungsmanagementsystem zu dokumentieren (Mitzeichnung Dezernat für Liegenschaften).

## **§ 9 Haftung**

(1) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der, auf das Gelände der FHÖV NRW eingebrachten Sachen haftet die FHÖV NRW nur in den gesetzlich geregelten Fällen.

(2) Die Haftung der FHÖV NRW und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Geländes der FHÖV NRW verbindlich anerkannt.

(3) Die FHÖV NRW haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf ihrem Gelände aufhalten.

## **§ 10 Verhalten im Notfall, Schäden und drohende Schäden**

(1) Bei Brand- und Notfällen ist telefonisch die erforderliche Hilfe durch Feuerwehr bzw. Polizei herbeizuholen. Die Aushänge

der Brandschutzordnung ("Verhalten im Brandfall", „Alarmplan“) sind zu beachten.

(2) Mitglieder und Angehörige der FHÖV NRW sind verpflichtet, Schäden oder drohende Schäden an den Gebäuden oder an den Einrichtungen unverzüglich der örtlichen Verwaltung anzuzeigen.

#### **§ 11 Verhalten bei Diebstählen, Einbrüchen, Vandalismusschäden und Fundsachen**

(1) Diebstähle, Einbrüche und Schäden durch Vandalismus sind dem örtlich zuständigen Studienort oder gegebenenfalls der Zentralverwaltung der FHÖV NRW unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen Diebstähle, Einbrüche und Vandalismusschäden werden durch die örtlich zuständigen Studienorte oder der Zentralverwaltung Strafanzeigen und Strafanträge gegen unbekannt erstattet. Über die Erstattung von Strafanzeigen und Strafanträgen gegen Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Gegebenenfalls ist die Ausbildungsleitung, bzw. das Präsidium zu informieren. Die eigenen Rechte der Betroffenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Fundsachen sind unverzüglich bei der örtlichen Verwaltung der FHÖV NRW abzugeben.

#### **§ 12 Sonstige Ordnungen**

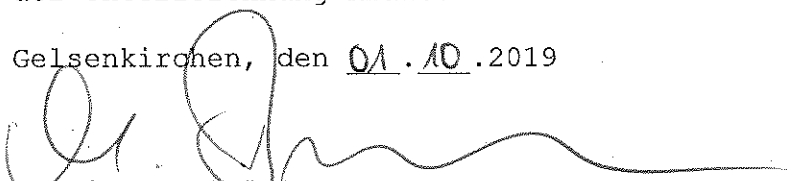
(1) In der FHÖV NRW gelten neben der Hausordnung weitere Ordnungen, Verordnungen und Verfügungen, die dem jeweils betroffenen Personenkreis in gesonderter Form bekannt gegeben werden (Aushang, Amtliche Mitteilungen, Intranet) bzw. allgemein veröffentlicht werden, sofern die Belange aller Angehörigen, Mitglieder und Besucher/ Besucherinnen berührt werden.

(2) Zu den Ordnungen/Verordnungen gehören insbesondere die Brandschutzordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Versammlungsstättenverordnung sowie die Nutzungsordnungen für die Bibliotheken und die IT-Schulungsräume.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt in ihrer geänderten Fassung mit dem Tag der Unterzeichnung Kraft.

Gelsenkirchen, den 01.10.2019

  
**Martin Bornträger**  
Präsident der FHÖV